

Vorlageart:	Beschlussvorlage
Federführung:	Sport
Verantwortung:	Herr Beulshausen, Herr Schmidt

Ergänzungsvereinbarung zum bestehenden Überlassungsvertrag mit den Vereinen Sportfreunde Königshardt 1930 e. V., TV Jahn Königshardt 1911 e. V. und Tennisclub Königshardt e. V. über einen Teil des städtischen Grundstücks an der Pfälzer Straße, 46145 Oberhausen.

Beratungsfolge

26.11.2024

Sportausschuss

Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Sportausschuss stimmt dem Abschluss der Ergänzungsvereinbarung zum bestehenden Überlassungsvertrag mit den Vereinen Sportfreunde Königshardt 1930 e. V., TV Jahn Königshardt 1911 e. V. und Tennisclub Königshardt e. V. zu.

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

1 Die Stadt Oberhausen ist Eigentümerin der Sportanlage Königshardt sowie der danebenlie-
2 genden Grundstücksfläche an der Pfälzer Straße, 46145 Oberhausen. Über diese Fläche
3 wurde mit Datum vom 07.02.2001 ein Überlassungsvertrag zum Betrieb einer Tennissportan-
4 lage mit den Vereinen Sportfreunde Königshardt 1930 e. V. und TV Jahn Königshardt 1911
5 e. V. geschlossen.

6
7 Die Tennisabteilung des Mehrspartenvereins Sportfreunde Königshardt 1930 e. V. hat sich
8 zwischenzeitlich einvernehmlich als Abteilung komplett vom Verein gelöst und firmiert nun-
9 mehr unter dem Namen Tennisclub Königshardt e. V. Der Verein ist Mitglied im Stadtsport-
10 bund Oberhausen e. V.

11
12 Zur rechtssicheren Regelung der Überlassung der Fläche ist die in der Anlage beigefügte
13 Ergänzungsvereinbarung zu schließen. Hierdurch tritt der Tennisclub Königshardt e. V. unter
14 Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten aus dem Überlassungsvertrag an die Stelle des
15 Sportfreunde Königshardt 1930 e. V.
16

Anlage/n

1 - Entwurf Ergänzungsvereinbarung zum Überlassungsvertrag vom 07.02.2001

2 - Überlassungsvertrag Tennisvereine Königshardt

Ergänzungsvereinbarung
zum
Überlassungsvertrag vom 07.02.2001

zwischen

der Stadt Oberhausen,

vertreten durch

Herrn Oberbürgermeister Daniel Schranz und Herrn Beigeordneten Jürgen Schmidt
Schwartzstr. 72 46045 Oberhausen

und

Sportfreunde Königshardt 1930 e. V.,
Pfälzer Graben 33, 46145 Oberhausen,
vertreten durch Herrn Klaus Witt

und

TV Jahn Königshardt 1911 e. V.,
Kiefernstraße 20, 46147 Oberhausen,
vertreten durch Herrn Herbert Figaj und Herrn Helmut B. Müller

und

Tennisclub Königshardt e. V.,
Pfälzer Graben 33, 46145 Oberhausen,
vertreten durch Herrn Hendrik Walterfang und Herrn Daniel Schroeder

§ 1 Bestehendes Überlassungsverhältnis

Die Stadt Oberhausen hat mit dem Sportfreunde Königshardt 1930 e. V. und dem TV Jahn Königshardt 1911 e. V. am 07.02.2001 einen Überlassungsvertrag über ein an der Pfälzer Straße gelegenes Grundstück zum Betrieb einer Tennissportanlage geschlossen. Auf den Inhalt des Überlassungsvertrags vom 07.02.2001, der als Anlage 1 angeheftet ist, wird insoweit vollumfänglich Bezug genommen.

§ 2 Austritt des Sportfreunde Königshardt 1930 e. V.

Die Parteien vereinbaren einvernehmlich, dass der Sportfreunde Königshardt 1930 e. V. zum 01.01.2025 aus dem Überlassungsvertrag ausscheidet. Einer Beendigungskündigung bedarf es insoweit nicht.

§ 3 Eintritt des Tennisclub Königshardt e. V.

Zum Zeitpunkt des Austrittes des Sportfreunde Königshardt 1930 e. V. am 01.01.2025 tritt der Tennisclub Königshardt e. V. mit allen Rechten und Pflichten in den bestehenden Überlassungsvertrag vom 07.02.2001 ein.

Der bestehende Überlassungsvertrag wird sodann ab dem 01.01.2025 zwischen der Stadt Oberhausen und dem TV Jahn Königshardt 1911 e. V. und dem Tennisclub Königshardt e. V. fortgesetzt.

§ 4 Übernahme von Rechten und Pflichten, Zustimmung

Der Tennisclub Königshardt e. V. stimmt zu, alle Rechte und Pflichten des Sportfreunde Königshardt 1930 e. V. aus dem Überlassungsvertrag vom 07.02.2001 zu übernehmen. Der Tennisclub Königshardt e. V. hat der Stadt Oberhausen vor Abschluss dieses Vertrages den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vorgelegt (vgl. § 7 des Überlassungsvertrages vom 07.02.2001).

Die Stadt Oberhausen, der Sportfreunde Königshardt 1930 e. V. sowie der TV Jahn Königshardt 1911 e. V. erteilen ihre Zustimmung, dass der Tennisclub Königshardt e. V. alle Rechte und Pflichten des Sportfreunde Königshardt 1930 e. V. aus dem Überlassungsvertrag übernimmt und das Vertragsverhältnis ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Tennisclub Königshardt e. V. allein zwischen der Stadt Oberhausen, dem TV Jahn Königshardt 1911 e. V. und dem Tennisclub Königshardt e. V. fortgesetzt wird.

Der Sportfreunde Königshardt 1930 e.V. wird ab dem Zeitpunkt seines Austritts von allen vertraglichen Pflichten, die aus dem Überlassungsvertrag vom 07.02.2001 bestehen, frei.

§ 5 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig und/oder unwirksam sind, beziehungsweise später nichtig und/oder unwirksam werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Oberhausen,

(Oberbürgermeister D. Schranz)

(Beigeordneter J. Schmidt)

Oberhausen,

(Klaus Witt, Sportfreunde Königshardt 1930 e. V.)

Oberhausen,

(Herbert Figaj,
TV Jahn Königshardt 1911 e. V.)

(Helmut B. Müller,
TV Jahn Königshardt 1911 e. V.)

Oberhausen,

(Hendrik Walterfang,
Tennisclub Königshardt e. V.)

(Daniel Schröder,
Tennisclub Königshardt 1911 e. V.)

Präambel

Die Stadt Oberhausen ist Eigentümerin eines an der Pfälzer Straße gelegenen Grundstücks. Mit Verträgen vom 18.11.1985 und 20.7.1992 überließ die Stadt Oberhausen dem Sportfreunde Königshardt 1930 e.V. und dem TV Jahn Königshardt 1911 e.V. einen Teil des v.g. Grundstücks zum Bau und Betrieb einer Tennisanlage. Die beiden Vereine errichteten auf eigene Kosten 7 Tennisplätze auf der Anlage. Vier der von ihnen errichteten Tennisplätze stehen den Vereinen nicht mehr zur Verfügung. Als Ersatz für diese Plätze ließ die Stadt Oberhausen an anderer Stelle drei neue Tennisplätze errichten.

Dies vorausschickend schließen
die Stadt Oberhausen,
vertreten durch den Oberbürgermeister Drescher
und den Beigeordneten Schusky
-nachfolgend „Stadt“ genannt-

und

die Sportfreunde Königshardt 1930 e.V. und
der TV Jahn Königshardt 1911 e.V.,
jeweils vertreten durch den Vorstand
-nachfolgend „Vereine“ genannt-

folgenden

Überlassungsvertrag

§ 1

Die Stadt überläßt den Vereinen ein an der Pfälzer Straße gelegenes Grundstück zum Betrieb einer Tennissportanlage. Das Gelände ist in dem beigefügten Lageplan, der wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist, rot gekennzeichnet.

§ 2

Die durch die Vereine für die Tennisanlage nachzuweisenden 16 Einstellplätze stehen auf der angrenzenden öffentlichen Parkplatzanlage zur Verfügung.

§ 3

Die Vereine verpflichten sich, die Anlage Schulen und anderen Vereinen zur Verfügung zu stellen, sofern die eigenen Belange nicht beeinträchtigt werden.

§ 4

Das Vertragsverhältnis beginnt am Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages und endet am 31.12.2025.

Danach verlängert es sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Verlängerung nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Geltungszeitraums von einer Vertragspartei schriftlich widersprochen wird.

§ 5

Die Stadt hat das Recht, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn

- a.) die Stadt das Grundstück ganz oder teilweise für eigene Zwecke benötigt,
- b.) die Vereine aus dem Verzeichnis der Jugendpflege und Leibesübungen treibender Vereine gestrichen werden,
- c.) die Vereine ihren vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommen, oder
- d.) die Vereine den Charakter der Gemeinnützigkeit verlieren.

§ 6

1. Macht die Stadt von ihrem Kündigungsrecht gem. § 5 Ziffer a.) vor Ablauf von 25 Jahren Gebrauch, so hat sie die Vereine hinsichtlich der aufgewandten Herstellungskosten für die durch die Vereine auf ihre Kosten errichteten 3 Tennisplätze unter Berücksichtigung der gesamten und bereits abgelaufenen Nutzungsdauer zu entschädigen.
2. Macht die Stadt von ihrem Kündigungsrecht gem. § 5 Ziffer a.) vor Ablauf von 25 Jahren Gebrauch, so hat sie an die Vereine hinsichtlich der nicht von ihnen errichteten 3 Tennisplätze einen Betrag zu zahlen, der für den einzelnen Tennisplatz demjenigen Betrag entspricht, der den Vereinen gem. Abs. 1 für jeden der von ihnen errichteten Tennisplätze zusteht. Bei der Berechnung der Höhe der Entschädigung ist das Jahr der Errichtung der zwischenzeitlich entfernten 4 Tennisplätze zugrunde zu legen.
3. Bei Beendigung des Vertrages im übrigen – sei es aufgrund einer Kündigung gem. § 5 Ziffer b.) bis d.), sei es aufgrund Ablaufs der Vertragszeit – ist die Stadt berechtigt, die unter Absatz 1 genannten Tennisplätze ganz oder teilweise entweder zu einem Preis zu übernehmen, der ihrem Zeitwert entspricht, oder durch Beseitigung der Anlagen die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu fordern. Die unter Absatz 2 genannten Tennisplätze können von der Stadt unentgeltlich übernommen werden. Ein Anspruch auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes steht der Stadt insoweit nicht zu.

§ 7

1. Den Vereinen obliegt als Gesamtschuldner ohne Rücksicht auf die Benutzungszeiten zu jeder Zeit die Reinigung der überlassenen Fläche, die Beseitigung von Schnee und Eis und das Bestreuen der Gehflächen mit abstumpfenden Mitteln gegen die Entstehung gefahrbringender Glätte. Die der Reinigung und dem Winterdienst des

Vereins unterliegenden Flächen sind in dem beiliegenden Lageplan rot gekennzeichnet.

Für etwaige Folgen aus der Verletzung dieser Verpflichtung haften die Vereine in vollem Umfang als Gesamtschuldner.

2. Für Schäden aller Art, die den Benutzern, der Stadt oder sonstigen Dritten durch die und während der Benutzung der Fläche entstehen, haften die Vereine im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als Gesamtschuldner.
3. Die Vereine haben gegen das Risiko der gesetzlichen und vertraglich übernommenen Haftung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Abschluss dieser Versicherung ist der Stadt (Bereich Sport und Freizeit) vor dem Beginn der Vertragszeit oder alsbald nach deren Beginn nachzuweisen. Danach haben die Vereine von Jahr zu Jahr, und zwar jeweils zum 01.03. eines jeden Jahres, der Stadt nachzuweisen, dass die Versicherungsprämie gezahlt ist und somit Versicherungsschutz besteht.

§ 8

Für die Erhebung von Entgelten ist die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Oberhausen in der jeweiligen Fassung maßgebend.

§ 9

Mit Abschluss dieses Vertrages treten der zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vertrag vom 18.11.1985 in der Fassung des I. Nachtrags vom 7.3.1991 sowie der Vertrag vom 20.7.1992 außer Kraft. Forderungen aus den v.g. Vertragsverhältnissen können von den Vertragsparteien nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 10

Den Beauftragten der Stadt ist zu jeder Zeit das Betreten der überlassenen Fläche gestattet.

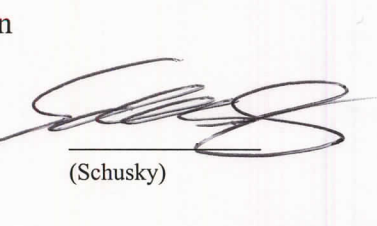
§ 11

Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

Oberhausen, 07. 2. 01

Stadt Oberhausen


(Drescher)

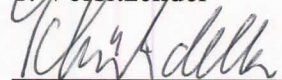

(Schusky)

Sportfreunde Königshardt 1930 e.V.

1. Vorsitzender

TV Jahn Königshardt 1911 e.V.

1. Vorsitzender


TV Jahn 1911
Königshardt e. V.



Tennisabteilung

Königshardt

Fl.9

